

## **Geschäftsordnung**

des Bereichsbeirats für den Rettungsdienst (BBRD) der Landeshauptstadt Wiesbaden  
gem. § 16 (2) Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) vom 16. Dezember 2010  
zuletzt geändert am 13.12.2012.

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Zusammensetzung**

(1) Aufgaben und Zusammensetzung des BBRD ergeben sich aus dem Hessischen Rettungsdienstgesetz vom 16. Dezember 2010, insbesondere §§ 16 Abs. 2 und 15 Abs. 4.

(2) Zur Sicherstellung von Notfallversorgung und Krankentransport ist der Träger (LH Wiesbaden) verpflichtet, Bereichspläne unter Beteiligung der Leistungsträger und Leistungserbringer bei Beachtung der zweckmäßigsten Organisationsform aufzustellen und fortzuschreiben.

Der Inhalt der Bereichspläne muß den Vorschriften des jeweils gültigen Rettungsdienstplans des Landes Hessen (RDPH) entsprechen, derzeit in der Fassung vom 01.01.2017.

(3) Im BBRD vertreten sind die

a) **Leistungserbringer**

- ASB Landesverband Hessen e.V.
- DRK Rettungsdienst Rhein-Main-Taunus GmbH
- Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Hessen-West
- Malteser Hilfsdienst gGmbH Bezirk Limburg
- AMBULANCE WIESBADEN Erich Traudes GmbH
- HSK, Dr. Horst Schmidt Kliniken GmbH
- St. Josefs-Hospital
- DLRG

b) **Leistungsträger:**

- AOK
- BKK
- IKK
- vdeK
- Knappschaft

Erstellt von: Hagner/Dieroff	Freigabe: Bereichsbeirat	Version: 1.1	Seite 1 von 4
Geändert: 22.01.2018	Freigabe am: 01.07.2018	Gültig bis: Auf Widerruf	

c) **Beratend sind vertreten**

- Asklepios Paulinenklinik
- Leitende Notärzte
- Organisatorische Leiter
- KVH / Bezirk Wiesbaden

Die Landeshauptstadt Wiesbaden als Träger des Rettungsdienstes wird im BBRD durch die Feuerwehr vertreten.

(4) Die Mitglieder des BBRD werden vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen berufen. Vertretung ist zulässig.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem BBRD beruft der Magistrat nach dem selben Verfahren den/die NachfolgerIn.

Das Ausscheiden eines Mitglieds ist dem Vorsitzenden des Ausschusses von der entsendenden Stelle mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## **§ 2**

### **Vorsitz und Geschäftsführung**

Vorsitz und Geschäftsführung obliegen der Feuerwehr (Rettungsdienstträger). Seine Vertretung wird durch das Gesundheitsamt wahrgenommen.

## **§ 3**

### **Sitzungen des BBRD**

(1) Die Sitzungen des BBRD finden regelmäßig, jedoch mindestens alle 12 Monate, statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Davon abweichend ist der BBRD einzuberufen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wenn dies von sechs stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

(3) Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen in der Regel 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen, ggf. einschließlich von Beschlußempfehlungen ein.

Erstellt von: Hagner/Dieroff	Freigabe: Bereichsbeirat	Version: 1.1	Seite 2 von 4
Geändert: 22.01.2018	Freigabe am: 01.07.2018	Gültig bis: Auf Widerruf	

- (4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Der BBRD kann mit einfacher Stimmenmehrheit Abweichungen und Ergänzungen zur Tagesordnung beschließen.
- (5) Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, zeigen dies unverzüglich einem Stellvertreter an und reichen diesem ihre Sitzungsunterlagen weiter.
- (6) Der BBRD kann sich externen Sachverstands bedienen.

## **§ 4 Beschlußfassung**

- (1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit fest.
- (2) Der Bereichsbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Ist die Beschlußfähigkeit nicht oder nicht mehr gegeben, trifft der Vorsitzende die Entscheidung über das weitere Vorgehen.
- (3) Stimmberechtigt sind die Vertreter der unter § 1, Abs. 3a genannten Organisationen mit je 1 Stimme.  
Die Vertreter der Leistungsträger nach § 1, Abs 3b erhalten zusammen die gleiche Stimmenzahl wie die Vertreter der Leistungserbringer nach § 1, Abs. 3a.  
Die Vertreter des Rettungsdienstträgers haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Bereichsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Die Abstimmung erfolgt nicht geheim; der Beratungsverlauf und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder sind vertraulich zu behandeln.

## **§ 5 Niederschrift**

- (1) Der Vorsitzende fertigt über die Sitzung des BBRD eine Niederschrift an.
- (2) Die Niederschrift mit Anwesenheitsliste wird allen Mitgliedern übersandt.  
Einsprüche sind binnen 4 Wochen an den Vorsitzenden zu richten. Über die Genehmigung der Niederschriften wird in der darauffolgenden Sitzung entschieden.
- (3) Die Niederschriften können mit Zustimmung des BBRD auch weiteren Dienststellen, Körperschaften oder Personen übersandt werden.
- (4) Abweichende Voten können auf Wunsch im Protokoll festgehalten werden.

Erstellt von: Hagner/Dieroff	Freigabe: Bereichsbeirat	Version: 1.1	Seite 3 von 4
Geändert: 22.01.2018	Freigabe am: 01.07.2018	Gültig bis: Auf Widerruf	

## **§ 6** **Arbeitsgruppen**

Der BBRD kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bzw. Empfehlungen Arbeitsgruppen bilden. In diese Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die dem BBRD nicht mit Sitz angehören.

## **§ 7** **Entschädigung**

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereichsbeirat und seinen Arbeitsgruppen wird nach Maßgabe der jeweils aktuellen Sätze für andere ehrenamtlich Tätige in der für Wiesbaden gültigen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige gewährt.

## **§ 8** **Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung unterliegen ebenfalls der Zustimmung des Magistrats. Sie müssen von 3/4 der Mitglieder des BBRD vorgeschlagen werden.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Erstellt von: Hagner/Dieroff	Freigabe: Bereichsbeirat	Version: 1.1	Seite 4 von 4
Geändert: 22.01.2018	Freigabe am: 01.07.2018	Gültig bis: Auf Widerruf	